

Beschlussempfehlung und Bericht des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/12197 –**

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts und zur Änderung weiterer soldatenrechtlicher Vorschriften (3. WehrDiszNOG)

A. Problem

Der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat zu einer Zeitenwende in der deutschen Sicherheitspolitik geführt, welche sich grundlegend auf die Bundeswehr auswirkt. Mit der Refokussierung auf den Kernauftrag der Landes- und Bündnisverteidigung kommt einem funktionierenden inneren Gefüge der Streitkräfte eine entscheidende Rolle zu. Hieran hat ein funktionsfähiges Disziplinarrecht einen maßgeblichen Anteil.

Dem Auftrag, durch eine schnelle und effektive Reaktion auf Dienstvergehen zur Funktionsfähigkeit der Streitkräfte beizutragen, konnte das Disziplinarrecht in den vergangenen Jahren nicht mehr uneingeschränkt gerecht werden. Ein Grund hierfür liegt in der starken Belastung der Truppendienstgerichte und der Wehrdisziplinaranwaltschaften.

Die letzte grundlegende Reform der Wehrdisziplinarordnung liegt mehr als 20 Jahre zurück. Somit konnte die Wehrdisziplinarordnung mit den vielfältigen Veränderungen in der Gesellschaft, unter anderem dem Aussetzen der Wehrpflicht, nur bedingt Schritt halten und weist einen entsprechenden Reformbedarf auf.

B. Lösung

Ziel des Gesetzentwurfs ist eine nachhaltige Beschleunigung der Verfahren und eine substanzielle Verbesserung des Disziplinarrechts. Zugleich sollen Disziplinarvorgesetzte in der Ausübung ihrer Disziplinarbefugnis gestärkt und die gerichtlichen Disziplinarverfahren vereinfacht werden.

Durch eine Neufassung der Wehrdisziplinarordnung werden in erster Linie die Voraussetzungen geschaffen, um Verfahren zur Ahndung von Dienstvergehen signifikant zu beschleunigen. Hierzu wird das Verfahren für Disziplinargerichts-

bescheide neu gestaltet; so wird deren Anwendungsbereich deutlich erweitert und eine Möglichkeit ihrer Beantragung durch die Wehrdisziplinaranwaltschaft eingeführt. Auch eine Neuregelung der Berufungsfrist gegen truppendienstgerichtliche Urteile trägt in erheblichem Maße zur Beschleunigung bei.

Darüber hinaus sollen die Rechte der Soldatinnen und Soldaten und der Vertrauenspersonen gestärkt werden. Hierfür sollen unter anderem die Vorschriften zur Tilgung und zu Verhängungsverboten erweitert werden. Daneben ist die Anhörung der Vertrauensperson im gerichtlichen Disziplinarverfahren künftig in der Hauptverhandlung vorgesehen.

Weiterhin sieht der Entwurf eine Verbesserung des rechtlichen Instrumentariums und eine Stärkung der Disziplinarvorgesetzten vor. Hierzu dienen unter anderem die Anpassung der Vorschriften über das Verfahren bei Durchsuchungen an die aktuellen technischen Entwicklungen und die hierzu ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung sowie die Erweiterung des Kataloges der einfachen Disziplinarmaßnahmen.

Schließlich sollen mit den vorgesehenen Regelungen die Verfahren vereinfacht und Schwierigkeiten in der Rechtsanwendung behoben werden.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD und der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch den Vollzug des Gesetzes ergibt sich für den Bund kein Mehrbedarf.

Auf die Einnahmen und Ausgaben der Länder hat der Gesetzentwurf keine Auswirkungen. Die Haushalte der Gemeinden werden durch den Entwurf nicht mit Kosten belastet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt oder geändert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 41 000 Euro.

Für die Länder und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten, insbesondere sonstige Kosten für die Wirtschaft und für die sozialen Sicherungssysteme, sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben hat auch keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/12197 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 77 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „der Teilstreitkraft“ durch die Wörter „dem Uniformträgerbereich“ ersetzt.
2. § 151 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die §§ 76, 77 und 82 sind erstmals auf die am 1. Januar 2026 beginnende Amtsperiode der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter anzuwenden. Für die bis zum 31. Dezember 2025 laufende Amtsperiode sind die §§ 74, 75 und 80 in der Fassung der Wehrdisziplinarordnung vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2093), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, weiter anzuwenden.“
 - b) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 5 bis 8.

Berlin, den 9. Oktober 2024

Der Verteidigungsausschuss

Dr. Marcus Faber
Vorsitzender

Falko Droßmann
Berichterstatter

Kerstin Vierегge
Berichterstatterin

Helge Limburg
Berichterstatter

Peter Heidt
Berichterstatter

Hannes Gnauck
Berichterstatter

Dr. Dietmar Bartsch
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Falko Droßmann, Kerstin Vieregge, Helge Limburg, Peter Heidt, Hannes Gnauck und Dr. Dietmar Bartsch

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/12197** in seiner 188. Sitzung am 26. September 2024 dem Verteidigungsausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Inneres und Heimat und dem Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf enthält die folgenden maßgeblichen Regelungen:

1. Beschleunigung der Disziplinarverfahren

Durch eine Ausweitung des Anwendungsbereichs von Disziplinargerichtsbescheiden auf alle gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen wird ein maßgebliches Instrument zur Beschleunigung gerichtlicher Disziplinarverfahren entscheidend aufgewertet. Darüber hinaus wird den Wehrdisziplinaranwaltschaften die Möglichkeit eingeräumt, einen Disziplinargerichtsbescheid durch Vorlage eines vorformulierten Entwurfs zu beantragen. Vorgaben zur Begrenzung von Inhalt und Umfang des Disziplinargerichtsbescheids tragen zusätzlich zur Entlastung der Wehrdisziplinaranwaltschaften und der Truppendienstgerichte bei.

In Annäherung an die Vorschriften der Strafprozessordnung sind im Berufungsverfahren künftig folgende Fristen vorgesehen: Die Einlegung der Berufung ist innerhalb einer Woche nach Verkündung des Urteils zulässig. Für die Begründung ist wie bisher eine Frist von einem Monat nach Zustellung des Urteils vorgesehen. Wenn künftig bereits eine Woche nach der Verkündung feststeht, ob Berufung eingelegt wurde oder nicht, ermöglicht dies in allen Fällen einer ausbleibenden Berufung die Abfassung eines abgekürzten Urteils.

2. Stärkung der Disziplinarvorgesetzten

Um die erzieherische Wirkung einfacher Disziplinarmaßnahmen zu verstärken und den Disziplinarvorgesetzten einen größeren Handlungsspielraum zu geben, können künftig alle einfachen Disziplinarmaßnahmen auch in einer strengen Variante verhängt werden, die, entsprechend dem strengen Verweis, durch Bekanntmachung vor der Truppe vollstreckt werden. Dabei wird den Kameradinnen und Kameraden vom gleichen Dienstgrad an aufwärts mitgeteilt, dass eine Maßnahme verhängt worden und welcher Art diese ist. Hierdurch tritt sowohl in spezial- als auch in generalpräventiver Hinsicht eine stärkere erzieherische Wirkung ein.

3. Stärkung der Beteiligungsrechte

Die Anhörung der Vertrauensperson im gerichtlichen Disziplinarverfahren wird künftig in der Hauptverhandlung durch das Truppendienstgericht vorgenommen. Damit erfährt die Äußerung der Vertrauensperson im Rahmen der Anhörung einen erheblichen Bedeutungszuwachs. Durch die Anhörung in der Hauptverhandlung wird die Position der Vertrauensperson im gerichtlichen Disziplinarverfahren entscheidend gestärkt, da sie nunmehr von der Stelle angehört wird, die über die zu verhängende Maßnahme entscheidet, und die Anhörung zeitlich unmittelbar vor der Entscheidung erfolgt. Zudem führt der Verzicht auf ein gesondertes Anhörungsverfahren bei der Einleitungsbehörde zu einer weiteren Beschleunigung der gerichtlichen Disziplinarverfahren.

Der **Bundesrat** hat in seiner 1046. Sitzung am 5. Juli 2024 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/12197 in seiner 88. Sitzung am 9. Oktober 2024 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Gruppen Die Linke und BSW die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/12197 in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/12197 in seiner 86. Sitzung am 9. Oktober 2024 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Gruppen Die Linke und BSW die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/12197 in geänderter Fassung empfohlen.

Zuvor wurde der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(12)879 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Gruppen Die Linke und BSW angenommen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich am 26. September 2024 mit dem Gesetzentwurf gutachtlich befasst und festgestellt, dass die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung plausibel sei. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Verteidigungsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/12197 in seiner 74. Sitzung am 9. Oktober 2024 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD und der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW.

1. Änderungsantrag

Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(12)879, den die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in den Verteidigungsausschuss eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD und der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW angenommen wurde.

2. Ausschussberatung

In der Ausschussberatung verzichtete die **SPD-Fraktion** auf einen Redebeitrag.

Die **Fraktion der CDU/CSU** führte aus, dass sie die Ziele des Gesetzentwurfes teile. Auch wenn es ein Schritt in die richtige Richtung sei, frage sie sich, warum es nach den Empfehlungen der Expertenkommission bis zur Vorlage des Gesetzentwurfes mehr als drei Jahre gedauert habe. Auch hinterfrage sie kritisch, ob der Gesetzentwurf auch ohne personelle Aufstockung eine ausreichende Entlastung der Wehrdisziplinaranwaltschaften und Truppendienstgerichte darstelle.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte die Wichtigkeit der Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts und stellte fest, dass die erwartete Beschleunigung im Interesse aller sei. Dadurch könnten Verfassungsfeinde leichter von der Bundeswehr ferngehalten werden.

Die **FDP-Fraktion** verwies darauf, dass die Ausweitung von Disziplinargerichtsbescheiden ein sinnvoller Schritt sei und dadurch Lösungen im Wege des Austausches gefunden werden könnten. Die Erarbeitung des Gesetzentwurfes habe seine Zeit benötigt, um am Ende ein gutes Ergebnis zu haben.

Die **AfD-Fraktion** unterstrich, dass einige Neuerungen im Gesetzentwurf vom Grundsatz her positiv zu bewerten seien, wie beispielsweise die Ausweitung des Disziplinargerichtsbescheides. Allerdings werde der Gesetzentwurf dem eigentlichen Problem wie der Entlastung der Kammern nicht gerecht.

Die **Gruppe Die Linke** hob hervor, dass der Gesetzentwurf in die richtige Richtung gehe. Allerdings frage sie sich, ob die erforderliche Besetzung der Truppendienstgerichte vollumfänglich im Haushalt abgebildet sei.

Die **Gruppe BSW** war bei der Beratung nicht anwesend.

3. Abstimmungsergebnis

Der **Verteidigungsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD und der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/12197 in geänderter Fassung anzunehmen.

B. Besonderer Teil

Soweit der Verteidigungsausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung auf Drucksache 20/12197 verwiesen. Zu den vom Ausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung ist darüber hinaus Folgendes zu bemerken:

Zu Nummer 1

Die Vorgabe, dass die ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter der Teilstreitkraft der Soldatin oder des Soldaten angehören sollen, wird infolge struktureller Änderungen in den Streitkräften angepasst. Wurden bisher Soldatinnen und Soldaten außerhalb der Teilstreitkräfte verwendet, erfolgte die Zuordnung zu einer Teilstreitkraft im Sinne dieser Regelung anhand des Uniformträgerbereichs der Soldatin oder des Soldaten, da für jede Teilstreitkraft ein eigener Uniformträgerbereich eingerichtet war (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 4. September 2009 – 2 WD 17.08). Mit der zwischenzeitlich erfolgten Qualifizierung des militärischen Organisationsbereichs Cyber- und Informationsraum als Teilstreitkraft ohne Einrichtung eines eigenen Uniformträgerbereichs ist diese Zuordnung nicht mehr ohne weiteres möglich. Daher wird nunmehr einheitlich nach dem Uniformträgerbereich differenziert.

Zu Nummer 2

Abweichend von der bisherigen Rechtslage werden künftig die ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter bei den Truppendienstgerichten für zwei Kalenderjahre berufen, wie es bisher schon beim Bundesverwaltungsgericht der Fall ist. Das Inkrafttreten des Gesetzes fällt in das zweite Jahr der Amtsperiode der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter beim Bundesverwaltungsgericht sowie in die für das Kalenderjahr 2025 schon laufende Amtsperiode bei den Truppendienstgerichten. Daher wird angeordnet, dass sowohl die Amtsperioden bei den Truppendienstgerichten und beim Bundesverwaltungsgericht als auch die Auswahl der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter einheitlich ab dem 1. Januar 2026 nach der neuen Rechtslage bestimmt werden sollen.

Berlin, den 9. Oktober 2024

Falko Droßmann
Berichtersteller

Kerstin Vieregge
Berichterstellerin

Helge Limburg
Berichtersteller

Peter Heidt
Berichtersteller

Hannes Gnauck
Berichtersteller

Dr. Dietmar Bartsch
Berichtersteller

